

SATZUNG
DER GEMEINDE
BORNHÖVED
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
FÜR DIE GEBIETE

- ① "Verlängerung des Johannes-Rauert-Weges zwischen Feldstraße und A 21"
- ② "Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 55/3 an der B 430"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17, für die Gebiete: Verlängerung des Johannes-Rauert-Weges zwischen Feldstraße und A 21 und Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 55/3 an der B 430, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerk:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.2007.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.03.2007 bis zum 22.03.2007 durch Abdruck in der Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 22.03.2007 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 22.03.2007 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2007 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2007 bis zum 22.03.2007 während der Dienststunden / folgender Zeiten: 22.03.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.03.2007 bis zum 22.03.2007 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22.03.2007 bis zum 22.03.2007 während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.03.2007 in der Zeit vom 22.03.2007 bis zum 22.03.2007 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2007 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

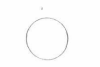
GEMEINDE BORNHÖVED



DEN 26.03.2007
[Signature]
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 22.03.2007 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 26.03.2007
[Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE BORNHÖVED



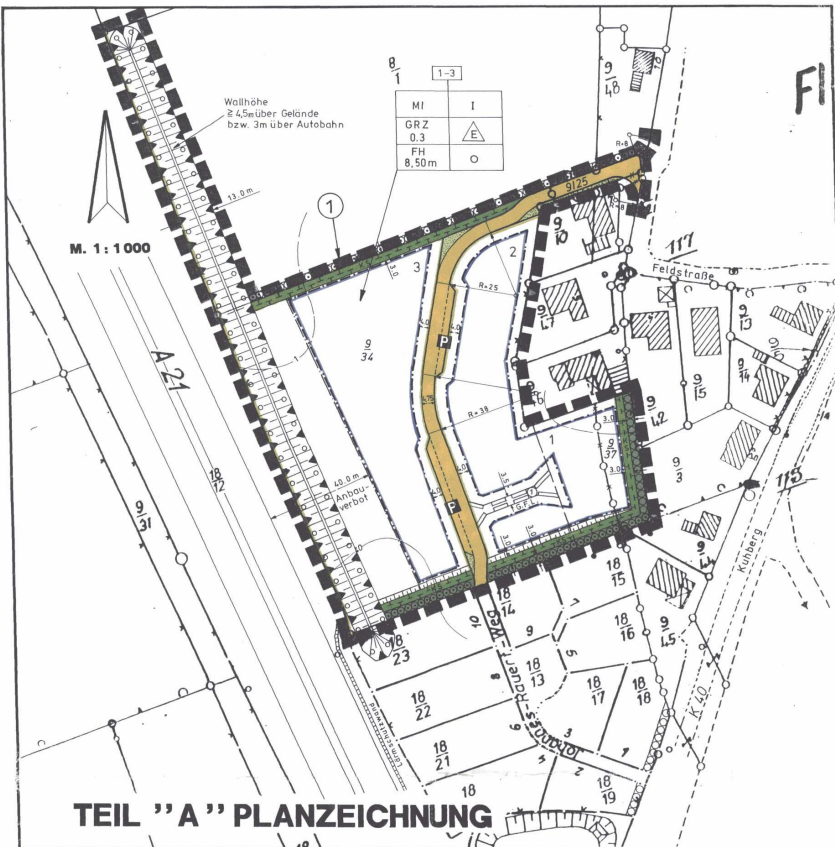
DEN 26.03.2007
[Signature]
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 17 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.03.2007 (vom 22.03.2007 bis zum 22.03.2007) örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.03.2007 in Kraft getreten.

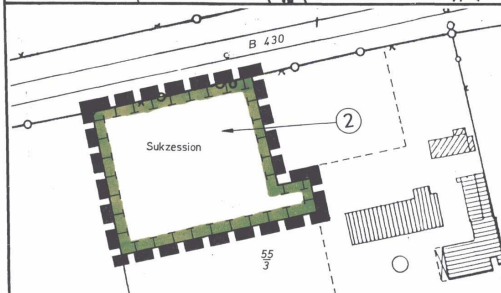
GEMEINDE BORNHÖVED



DEN 26.03.2007
[Signature]
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BaUVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanVZ 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- MI Mischgebiete, § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- △ nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- FH 8,50m Firsthöhe, § 18 BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:
- Straßenbegleitgrün,
- Öffentliche Parkfläche,
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (LärmSchutzwall) § 9 (1) 24 BauGB
- Fläche für Aufschüttungen, § 9 (1) 26 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25e BauGB
- KS Knickschutzstreifen, § 9 (1) 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25a BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BauGB
- Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger,

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Knick vorhanden, § 15b LNatSchG
- Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen, Bundesautobahnen = 40 m, § 9 FStVG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- Radien,
- Maßlinien mit Maßangabe,
- Höhenlinien,
- Böschung,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,

STRASSENPROFIL: M. 1: 100



TEIL "B" TEXT: siehe Anlage